



## Beschlussvorschlag geändert

### Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03384**  
Datum: 15.12.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Wels, Andreas  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.11.2021	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	15.12.2021 19.01.2022 16.02.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.12.2021 26.01.2022 23.02.2022	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderungsantrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zum Antrag der Freien Demokraten (FDP) zur Vorgehensweise bei Bescheiden des Landesverwaltungsamtes gegen Beschlüsse des Stadtrates**

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bei jedem, gegen einen Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gerichteten Bescheid des Landesverwaltungsamtes den Stadtrat mit einer Beschlussvorlage über die weitere Vorgehensweise **unverzüglich** entscheiden zu lassen. Die Vorlage hat in der Begründung eine Stellungnahme der Verwaltung zu allen Entscheidungsmöglichkeiten zu enthalten.

**Die Stadtverwaltung ist beauftragt fristwährend Rechtsmittel einzulegen.**

gez. Andreas Wels  
Vorsitzender  
Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER

#### Begründung:

Erfolgt mündlich



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Oberbürgermeister

10. Januar 2022

**Sitzung des Stadtrates am 26.01.2022**

**Änderungsantrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zum Antrag der Freien Demokraten (FDP) zur Vorgehensweise bei Bescheiden des Landesverwaltungsamtes gegen Beschlüsse des Stadtrates**

**Vorlagen-Nummer: VII/2021/03384**

**TOP:**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag abzulehnen.

**Begründung:**

Zunächst wird vollumfänglich auf die Stellungnahme der Verwaltung zum Hauptantrag der FDP-Fraktion zur Vorgehensweise bei Bescheiden des Landesverwaltungsamtes gegen Beschlüsse des Stadtrates, Vorlagen-Nr.: VII/2021/03306, verwiesen. Mit dem Änderungsantrag soll eine nicht zielführende Konkretisierung vorgenommen werden.

Gemäß § 65 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bereitet der Hauptverwaltungsbeamte die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor und führt sie aus. Wie der Hauptverwaltungsbeamte dieser Pflicht nachzukommen hat, ist weder in § 65 Abs. 1 KVG LSA noch in anderen Vorschriften des KVG LSA geregelt, sondern grundsätzlich in sein Ermessen gestellt. Das Gesetz schreibt keine schriftliche Beschlussvorlage vor, so dass auch mündliche Erklärungen des Hauptverwaltungsbeamten genügen können. Insbesondere können dem Hauptverwaltungsbeamten nicht abweichend von den gesetzlichen im KVG LSA und in der Geschäftsordnung genannten Einladungsfristen weitergehende Verpflichtungen zur Vorbereitung der Beschlussfassungen des Stadtrates – wie dies hier mit der Formulierung: „unverzüglich“ angestrebt wird – auferlegt werden.“

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister